Gebührenordnung für die Benutzung von öffentlichen Räumlichkeiten der Stadt Erbach

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- Für die Nutzung von öffentlichen Räumen erhebt die Stadt Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Nutzung der öffentlichen Räume durch Schulen, die in der Trägerschaft der Stadt Erbach stehen, erfolgt für schulische Zwecke gebührenfrei.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

- Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage auf Benutzung.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 3 Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte sind der Nutzer bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Benutzungsentgelte für Veranstaltungen

(1) Benutzungsentgelte: siehe Tabelle

(2) Abschläge

Für die in § 4 (1.1) festlegten Entgelte werden folgende Abschläge festgesetzt:

2.1 Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit Sitz in der Stadt Erbach die

a) ausschließlich den Vereinszweck zum Inhalt haben:	50%
b) überwiegend den Vereinszweck zum Inhalt haben:	25 %

2.2 Jugendveranstaltungen von Vereinen, die ihren Vereinssitz in der Stadt Erbach haben

a) ohne Eintritt; Abschlag	75 %
b) mit Eintritt; Abschlag	50%

	1.1 Veranstaltung mit Bewirtung				1.2 Veranstaltung ohne Bewirtung	
	Grund- gebühr in €	Theke/ Küche in €	Bar in €	Bühne in €	Grund- gebühr in €	Bühne in €
a) MZH Dellmensingen						
40% Halle	61,–	31,-	92,–	20,-	15,-	10,-
60% Halle	92,–	46,-	92,–	20,-	23,-	10,-
Gesamthalle	153,-	77,–	92,–	20,-	38,–	10,-
Foyer	26,–	13,-			26,–	
b) Birkenlauhalle Ringingen						
	153,-	77,–	92,–	20,-	38,-	10,-
Foyer	26,–	13,-			26,–	
c) Mehrzweckhalle Bach						
	82,–	77,–	51,-	12,-	20,-	6,-
Mehrzweckraum	31,-				31,-	
d) Erlenbachhalle						
1/3	41,-	26,–	92,–	26,-	10,-	13,-
2/3	81,-	51,-	92,–	26,-	20,–	13,-
Gesamthalle	122,-	77,–	92,–	26,-	30,-	13,-
Silchersaal + Foyer	51,-				51,-	
Foyer	26,–	13,-			26,-	
Fitnesshalle	nicht mö	nicht möglich			10,-	
e) Mehrzweckhalle Ersingen						
Gymnastikraum (1/3)	28,–	15,-	61,-	20,-	9,–	11,50
Gesamthalle	102,-	54,-	61,–	20,-	28,-	11,50
Foyer	26,–	13,-			26,–	
f) Turnhalle Donaurieden						
	55,-	15,-	20,–		12,-	
g) Jahnhalle						
Reine Sportveranstaltungen	68,-				68,-	
h) Schulen (Schillerschule, Reals	chule, GHW	RS Dellmens	ingen)			
Aulen	75,–				75,–	
i) Dorfmitte Ringingen						
Foyer	26,–	13,-				
Vereinsraum + Foyer	40,-	13,-				
Saal + Foyer	60,–	13,-				
Saal + Vereinsraum + Foyer	75,–	13,-				

2.3 Die Abschläge nach den Ziffern 2.1 kann jeder Verein max. 2 x jährlich beanspruchen. Den Abschlag nach Ziff. 2.2 kann jeder Verein 1 x jährlich beanspruchen. Hat ein Verein mehrere Abteilungen, so kann der Abschlag nach Ziff. 2.1 höchsten 1 x jährlich für jede selbständige Abteilung beansprucht werden.

Die Abschläge werden jeweils nur auf Antrag gewährt.

§ 5 Höhe Benutzungsentgelte für den Übungsbetrieb

(1) Für die Nutzung von städtischen Räumen werden für den Übungsbetrieb folgende Gebühren erhoben:

			Jahresnutzung		
	Erwachsene pro Stunde in €	Jugendliche pro Stunde in €	Erwachsene pro Stunde/ Woche in €	Jugendliche pro Stunde/ Woche in €	
Erlenbachhalle					
	5,00	2,50	175,00	87,50	
Tischtennisraum	2,50	1,25	87,50	43,75	
Silchersaal	1,10	0,55	38,50	19,25	
Bühne	0,80	0,40	28,00	14,00	
Fitnesshalle	1,50	0,75	52,50	26,25	
Foyer	1,00	0,50	35,00	17,50	
Raum Halbstock	0,80	0,40	28,00	14,00	
Jahnhalle					
	11,30	5,65	395,50	197,75	
Ballettsaal	0,80	0,40	28,00	14,00	
MZH Bach					
	3,30	1,65	115,50	57,75	
Theorieraum	0,50	0,25	17,50	8,75	
MZH Ringingen					
	6,30	3,15	220,50	110,25	
Foyer	0,80	0,40	28,00	14,00	
MZH Dellmensingen					
	6,30	3,15	220,50	110,25	
60% Halle	3,80	1,90	133,00	66,50	
40% Halle	2,50	1,25	87,50	43,75	
Foyer	1,00	0,50	35,00	17,50	

Halle Donaurieden						
	2,00	1,00	70,00	35,00		
MZH Ersingen	MZH Ersingen					
	4,70	2,35	164,50	82,25		
Gymnastikhalle 1/3	1,30	0,65	45,50	22,75		
Foyer	0,80	0,40	28,00	14,00		
Schulen						
Klassenräume der Schulen	0,50	0,25	17,50	8,75		
Aulen Dell./Schillerschule	1,50	0,75	50,50	26,25		
Aula Realschule	0,80	0,40	28,00	14,00		
Gymnastikraum GS Ringingen	0,80	0,40	28,00	14,00		
Ringingen						
Übungsraum FW / OV	0,50	0,25	17,50	8,75		
Dorfmitte Ringingen						
Foyer mit Küche	0,30	0,15	10,50	5,25		
Vereinsraum + Foyer mit Küche	0,50	0,25	17,50	8,75		
Saal+ Foyer mit Küche	1,10	0,55	38,50	19,25		
Saal + Vereinsraum + Foyer mit Küche	1,60	0,80	56,00	28,00		
Dorfgemeinschaftshaus Ersingen						
Übungsraum	0,70	0,35	24,50	12,25		

- (2) Bei Saisonübungsbetrieb (maximal 6 Monate am Stück) beträgt das Benutzungsentgelt die Hälfte der Jahrespauschale.
- (3) Die Bestimmungen in § 4 Abs. 2 (Abschläge) kommen nicht zur Anwendung.

§ 6 Nebenkosten

(1) Stromkosten

Die Stromkosten werden bei Veranstaltungen nach dem gemessenem Verbrauch berechnet und dem Nutzer in Rechnung gestellt. Beim Silchersaal Erbach, bei den Aulen, beim Mehrzweckraum Bach, bei der Halle Donaurieden und bei der Dorfmitte Ringingen werden die Stromkosten pauschal mit 10,− €/Tag erhoben. Für Saison-/Jahresnutzungen zum Übungsbetrieb sind die Stromkosten in den Entgelten nach § 5 enthalten.

(2) Reinigung

Die Kosten für die Reinigung werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben. Für Saison-/Jahresnutzungen zum Übungsbetrieb sind die Reinigungskosten in den Entgelten nach § 5 enthalten.

(3) Haftpflichtversicherung

Die Stadt schließt für die Benutzung von Räumlichkeiten eine Haftpflichtversicherung ab. Die Kosten dafür hat der Nutzer der Stadt zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer der Stadt Erbach eine eigene ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Er haftet für alle Schäden und Verluste von der Übergabe bis zur Rückgabe der Halle.

(4) Feuerwache

Der Nutzer trägt die Kosten einer evtl. erforderlichen Feuerwache.

(5) Hausmeister

In den festgesetzten Entgelten ist der Aufwand für eine besondere Tätigkeit des Hausmeisters nicht enthalten. Dieser wird dem Nutzer entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 7 Zuschläge

Bei Benutzung der Räumlichkeiten für gewerbliche oder rein private Zwecke Ortsansässiger oder für auswärtige gemeinnützige Zwecke erhöhen sich die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und § 5 um 100 v.H. Bei auswärtigen privaten und gewerblichen Nutzern erhöhen sich die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und § 5 um 150%.

§ 8 Kaution

Die Stadt ist berechtigt, vom Nutzer eine angemessene Kaution zu verlangen. Die Höhe ist vor Beginn der Benutzung auf der Stadtkasse Erbach einzuzahlen bzw. zu hinterlegen. Bei Nichtbezahlung ist die Stadt Erbach berechtigt, die Nutzung zu widerrufen.

§ 9 Ausfall von Nutzungen

- (1) Wird von dem Nutzer eine ihm von der Stadt verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, sind 50 % der jeweiligen Grundgebühr zu erheben. Dies gilt auch, wenn die Stadt nach § 8 die Nutzung widerrufen hat.
- (2) Eine Ausfallgebühr entfällt, wenn der Nutzer den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist, oder die Räumlichkeit noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

§ 10 Gesetzliche Mehrwertsteuer

Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte. Sie unterliegen der Mehrwertsteuer, sofern es sich bei den öffentlichen Räumen um Betriebe gewerblicher Art handelt. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist in den oben aufgeführten Entgelten nicht enthalten. Sie wird in der Gebührenrechnung gesondert ausgewiesen.

§ 11 Sonstiges

Über Abweichungen von dieser Gebührenordnung und Sonderregelungen entscheidet der Bürgermeister in begründeten Einzelfällen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührenordnung tritt am 01.07.2005 in Kraft. Die Gebührenordnung vom 16.12.1997 mit allen Änderungen tritt am 30.06.2005 außer Kraft. Änderung am 20.11.2006. Die Änderungen treten am 01.03.2012 in Kraft. Die Änderungen treten am 01.08.2014 in Kraft.

Erbach, 15. 07. 2014

gez. Achim G a u s , Bürgermeister